



**Senat III der Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium  
für Gesundheit und Frauen**

**Auszug aus dem Prüfungsergebnis zum Antrag III/3/05,  
Beschlussjahr: 2006**

**Behaupteter Diskriminierungstatbestand:**

Diskriminierung wegen ethnischer Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistung (Wohnraum), die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen;  
Amtswegige Ausdehnung wegen Prüfung einer allfälligen Anweisung zur Diskriminierung;

**Antragsinhalt und Auszug aus den Befragungen im Verfahren:**

Im Antrag führte der durch den Verein ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit vertretene Antragsteller türkischer Herkunft, der seit 32 Jahren in Österreich lebt aus, dass er im Frühjahr 2005 auf Wohnungssuche in Wien war. Zum selben Zeitpunkt suchte eine Bekannte für die Wohnung ihrer Tochter, die vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ausziehen wollte, eine/n Nachmieter/in und der Antragsteller interessierte sich für diese Wohnung. Als Vermieterin war bis dato in allen Gesprächen Antragsgegnerin „A“, aufgetreten.

Eine Bekannte des Antragstellers telefonierte daher in der Folge mit der Antragsgegnerin „A“ und informierte diese, dass der Antragsteller an der Wohnungsmiete interessiert sei. Auf Wunsch des Antragstellers teilte sie auch mit, dass er türkischer Herkunft sei. Daraufhin erklärte die Antragsgegnerin „A“ sogleich in diesem Telefonat, dass sie im Haus keine „Ausländer“ haben wolle, sei es mit oder ohne österreichische Staatsbürgerschaft.

Ein in der Folge vom Verein ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit an die Antragsgegnerin „A“ übermittelter Beschwerdebrief blieb unbeantwortet.

Der Antragsteller wandte sich an die GBK, wobei er seinen Antrag auf die Behauptung der Diskriminierung bei der Wohnungsvermietung aufgrund seiner ethnischen – türkischen – Zugehörigkeit stützt, welche dazu führte, dass die Wohnung nicht an ihn vermietet worden sei.

Es wurde die Beiziehung eines Fachexperten beantragt.

In der ersten schriftlichen Stellungnahme der anwaltlich vertretenen Antragsgegner vom September 2005 und dessen späteren Stellungnahmen vom Dezember 2005 und Februar 2006 wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass einerseits die gegenständliche Wohnung grundbücherlich dem Ehegatten der Antragsgegnerin „A“ gehöre, daher eine Diskriminierung durch die Antragsgegnerin „A“ gar nicht möglich sei, andererseits die besagte Wohnung grundsätzlich nur an StudentInnen vermietet werde und der Antragsteller dieses Kriterium nicht erfüllt hätte. Der Wohnungseigentümer, Antragsgegner „B“, wiederum habe nie persönlichen oder anderen Kontakt mit dem Antragsteller gehabt und habe ihn daher auch nicht diskriminieren können. Er sei zum Zeitpunkt des Telefonates im Krankenhaus gewesen und sei zwar allein über die Wohnung verfügungsberechtigt gewesen, habe aber seine Frau berechtigt, zum Zeitpunkt seiner Abwesenheit Gespräche bezüglich der Wohnung zu führen. Eine Anweisung an seine Frau, die Wohnung nicht an den Antragsteller zu vermieten, sei nicht erfolgt. Außerdem habe die Antragsgegnerin „A“ ihren Ehegatten, den Antragsgegner „B“ „grundsätzlich“ über das Vermietungsgespräch informiert. Rechtlich gesehen sei auch das Kriterium, wonach die Dienstleistung der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen müsse, nicht erfüllt, da die Mutter der Mieterin von sich aus an den Vermieter herangetreten sei und die Wohnungsweitergabe weder veröffentlicht noch an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet worden sei.

Ausländerfeindlichkeit könne man den Antragsgegnern auch nicht vorwerfen, da einerseits im Freundes- und Bekanntenkreis Kontakte zu Personen mit anderen ethnischen Hintergründen gepflegt werden, andererseits sei eine Wohnung im gegenständlichen Haus seit Jahren auch an einen Herrn mit anderem ethnischen Hintergrund vermietet. Weiters wurde bis zum Jahr 2000 auch ein Lokal an eine Person mit anderem ethnischen Hintergrund vermietet.

Ferner wurde unter Vorlage eines fachärztlichen Befundes vorgebracht, dass die Antragsgegnerin „A“ aufgrund hochgradig ängstlich-depressiver Zustände seit einem Jahr in psychiatrischer Behandlung stehe und daher der Ladung der GBK zu einer mündlichen Befragung als Auskunftsperson nicht nachkommen könne. Dem Ersuchen der GBK um Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung der Antragsgegnerin „A“ wurde nachgekommen. Darin erklärte diese, sich aufgrund ihres damalig schlechten Zustandes nicht an Einzelheiten des Telefonates erinnern zu können. Sie schließe jedoch aus, fremdenfeindliche Äußerungen getätigt zu haben oder den Antragsteller wegen seiner ethnischen Herkunft als Mieter vorweg ausgeschlossen zu haben. Weiters wurde auch hier darauf hingewiesen, dass die Wohnungen grundsätzlich aus Gründen der leichteren Kündbarkeit und somit als Altersvorsorge an StudentInnen vermietet werden und die gegenständliche Wohnung dann auch tatsächlich an eine Studentin vermietet wurde.

In der Sitzung der GBK vom Dezember 2005 wurden der Antragsteller, der Antragsgegner „B“ und die das Telefonat führende Bekannte des Antragstellers befragt.

Der Antragsteller schilderte, dass ihn der Vorfall sehr betroffen gemacht habe, da er in verschiedenen Institutionen für die Integration von Menschen arbeitete. Zum Zeitpunkt des Vorfalles bestand für den Antragsteller aufgrund seiner Scheidung akute Wohnungsnot und er hätte die Wohnung dringend benötigt. Er wusste nicht, dass die Wohnung lediglich an StudentInnen vermietet werden sollte, dies habe er erst im Nachhinein aus den gegnerischen Stellungnahmen erfahren. Zum Zeitpunkt der Interessenbekundung sei er in keinem Ausbildungsverhältnis gewesen, ein persönliches Zusammentreffen mit der Antragsgegnerin „A“ oder dem Antragsgegner „B“ habe es nicht gegeben und sei von ihm in der Folge auch nicht angestrebt worden, der Inhalt des Telefonates sei ihm von seiner Bekannten mitgeteilt worden.

Die Befragungen des Antragsgegner „B“ vom Dezember 2005 und aufgrund der mit Beschluss des Senates erfolgten amtswegigen Ausdehnung auf ihn als Antragsgegner vom April 2006 ergaben, dass es im Haus 12 Wohnungen gibt, die vorwiegend befristet an StudentInnen vermietet werden, wobei dies aber nicht immer so sei. So zum Beispiel gebe es im Haus auch einen Mieter von der MA 48,

der kein Student sei. Hintergrund sei der Vorsorgegedanke, da man im Notfall wieder schneller über diese Wohnungen verfügen könne, falls ein Verkauf nötig sei. Zum ethnischen Hintergrund der Mieter verwies er auf einen syrischen Mieter und führte aus, dass zwei Geschäftslokale zehn Jahre lang problemlos an einen türkischen Mieter vermietet wurden.

Zum Vermietungsmodus gab er an, dass freiwerdende Wohnungen nicht in Zeitungen inseriert werden, sondern die Weitergabe durch die Vormieter erfolge, die Hausverwaltung suche keinen Mieter, sondern erledige nur die formelle Abwicklung. In der Sitzung vom April 2006 führte er hingegen aus, dass die Wohnungen von Vermieterseite ins Internet gestellt werden und über diese Schiene immer Mieter, meist StudentInnen, gefunden werden.

Die gegenständliche Wohnung sei mit einem Dreijahresvertrag befristet vermietet gewesen, die Mieterin wollte aber vorzeitig ausziehen, was möglich war, sofern sie einen Nachmieter brächte. Die Mutter der Mieterin führte sohin Gespräche mit seiner Frau, da er zu diesem Zeitpunkt im Spital lag. Er selbst habe nie Kontakt mit dem Antragsteller gehabt, er wisse im Detail auch nichts über das Gespräch seiner Frau mit der Bekannten des Antragstellers. Seine Frau habe ihm sicherlich irgendwie davon berichtet, jedoch war er damals in einer Extremsituation, da er selbst im Spital war und zuvor auch seine Frau ärztlich behandelt werden musste und er sich damals in Sorge um sie befand. Er wisse daher nicht mehr, was ihm seine Frau damals erzählt habe.

Zur Frage, inwieweit seine Frau trotz ihrer Krankheit befugt und in der Lage sei, hinsichtlich der Vermietung der Wohnungen Erklärungen abzugeben, führte der Antragsgegner „B“ aus, dass sie dies nicht alleine könne, sie führe zwar manchmal Gespräche, die Entscheidung behalte er sich aber vor. Die Frage, ob für die Mieter erkennbar wäre, wer von beiden in Mietrechtsangelegenheiten der korrekte Ansprechpartner sei, wurde dahingehend beantwortet, dass dies „wie ein fließender Übergang sei“.

Die anwesende Rechtsvertretung der beiden Antragsgegner teilte ergänzend mit, dass sie zwecks Abklärung des Vorfalles im Vorfeld ein Telefonat mit der Antragsgegnerin „A“ geführt habe, wobei jedoch die Frage, inwieweit die Ablehnung des Antragstellers als Mieters aus ethnischen Gründen erfolgte, dabei nicht thematisiert wurde und seitens der Rechtsvertretung auch nicht nachgefragt wurde. Gründe dafür lagen einerseits in der aufgrund des Mandatswechsels kurzen Vorbereitungszeit der Rechtsanwaltskanzlei,

andererseits in der Kürze des in etwa lediglich drei Minuten dauernden Telefonates. Weiters wusste die Rechtsvertretung, dass die Antragsgegnerin „A“ bei Stresssituationen an Panikattacken leide, daher habe sie diese nicht zusätzlich belasten wollen. Ein weiteres Gespräch habe nicht stattgefunden.

Die Befragung der weiteren Auskunftsperson, der Bekannten des Antragstellers, ergab, dass sie den Antragsteller vor dem Vorfall nicht näher gekannt hatte, sondern über einen Bekannten erfahren habe, dass er eine Wohnung suche, was sich wegen der geplanten vorzeitigen Mietvertragsauflösung ihrer Tochter gut traf. Sie hatte es von ihrer Tochter übernommen, sich um die vorzeitige Auflösung des Mietvertrages und Nachmietersuche zu kümmern. Über ihren Bekannten rief sie dann den Antragsteller an, welcher ihr das Interesse an der Wohnung mitteilte und ersuchte, ein diesbezügliches Gespräch mit dem/r Vermieter/in zu führen. Aufgrund früherer schlechter Erfahrungen solle sie dabei auch gleich auf seine türkische Herkunft hinweisen, da er sich die Wohnung nicht vergeblich anschauen wolle.

In dem von ihr im Anschluss mit der Antragsgegnerin „A“, die immer ihre einzige Ansprechpartnerin war, geführten Telefonat wurde der Antragsteller jedoch unter Hinweis auf seine ethnische Herkunft von der Antragsgegnerin „A“ abgelehnt. Den Hinweis, dass er aber österreichischer Staatsbürger sei, ignorierte sie, vielmehr wies die Antragsgegnerin „A“ darauf hin, dass sie über ihr Eigentum selbst verfügen und daher auch bestimmen könne, wer Mieter der Wohnung werde. Die Frage der Finanzkraft oder des Berufes bzw. eines allfälligen Studentenstatus sei von der Antragsgegnerin „A“ nicht hinterfragt worden. Dass der Antragsteller zum damaligen Zeitpunkt arbeitslos war, wusste die Bekannte des Antragstellers nicht.

Aufgrund der Ablehnung des Antragstellers habe sie in Folge dann auf der Website der ÖH ein Inserat geschaltet und auf diese Weise eine Nachmieterin gefunden. Als sie diese Nachmieterin der Antragsgegnerin „A“ vorstellte, vergewisserte sich diese nochmals, dass diese keine „Ausländerin“ sei.

Ihre Tochter, die zum Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses aber keine Studentin mehr, sondern das Studium bereits abgeschlossen hatte, habe ebenfalls über ein ÖH-Inserat Kenntnis von der Wohnung erhalten.

Zu den übrigen Mietern im Haus konnte die Auskunftsperson keine Angaben machen, auch nicht, ob es im Haus einen Mieter syrischer Herkunft gebe oder ob ein Lokal an eine Person türkischer Herkunft vermietet gewesen sei.

Alle Kontakte mietrechtlicher Art haben immer mit der Antragsgegnerin „A“ bestanden, die ihr gegenüber auch als Hauseigentümerin auftrat und für sie den Status der „Hausfrau“ hatte. Allerdings wisse sie über die genauen grundbücherlichen Verhältnisse des Hauses nicht Bescheid. Auch von den psychischen Problemen der Antragsgegnerin „A“ habe sie nichts gewusst.

Mietrechtlichen Kontakt mit dem Antragsgegner „B“, dem Ehegatten, hatte sie nicht gehabt, sie habe ihn aber einmal persönlich kennen gelernt.

Der beantragte Fachexperte erschien trotz Ladung nicht.

Der der GBK vorgelegte Grundbuchsauszug zeigte, dass der Antragsgegner „B“ grundbücherlicher Eigentümer des gegenständlichen Liegenschaftsanteiles hinsichtlich Wohnung Top 11 ist. Die vorgelegte Zinsliste zum Oktober 2005 zeigte lediglich, dass Top 17 und 18 von einer Person mit fremdsprachigem Namen gemietet ist. Der vorgelegte Standardmietvertrag enthielt eine Dreijahresbefristung.

### **Auszug aus der Entscheidung des Senates III der Gleichbehandlungskommission:**

Im vorliegenden Fall war die Frage einer allfälligen unmittelbaren Diskriminierung zu prüfen, allenfalls auch durch Anweisung, gemäß § 32 Abs. 1 1. Fall GIBG und § 32 Abs. 3 leg. cit. durch die Antragsgegnerin „A“ und den Antragsgegner „B“, indem sie den Antragsteller aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit als Mieter der gegenständliche Wohnung nicht in Erwägung zogen. Prüfungsmaßstab dabei ist, ob der Antragsteller in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfahren hat als eine andere Vergleichsperson erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

Vorweg setzte sich der Senat III mit der von den Antragsgegnern vertretenen Rechtsmeinung auseinander, wonach das Kriterium der Verfügbarkeit der Dienstleistung für die Öffentlichkeit nicht erfüllt sei, da die Mutter der Mieterin

von sich aus an den Vermieter herangetreten sei und die Wohnungsweitergabe weder veröffentlicht noch an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet worden sei.

Diesem Argument konnte der Senat III nicht folgen. Für den Senat III ist es nicht wesentlich, ob der Vermieter die Wohnung zur Vermietung an die Öffentlichkeit heranträgt; wesentlich scheint die Tatsache, dass letztendlich die Wohnung über ein ÖH-Inserat tatsächlich der Öffentlichkeit angeboten und auch über diese Schiene eine Nachmieterin gefunden wurde. Es schien dem Senat III rechtlich irrelevant, von welcher Seite die Weitervermietung des Mietobjektes der Öffentlichkeit zugetragen wurde; ausschlaggebend war für den Senat III nur die Tatsache, dass das Mietobjekt zu irgend einem Zeitpunkt tatsächlich der Öffentlichkeit angeboten wurde. Darüber hinaus sagte der Antragsgegner „B“ auch aus, dass die Wohnungen von Vermieterseite ins Internet gestellt werden, somit einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind. Auch in der vom Antragsgegner „B“ angeführten und dort geübten Praxis, dass der Vermieter einen Nachmieter vermitteln kann, liegt im Sinne des GIBG ein Angebot von Wohnraum vor, das an die Öffentlichkeit gerichtet ist.

Die Frage, inwieweit die Antragsgegnerin „A“ den Antragsteller im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes dadurch diskriminiert hat, dass sie ihn aufgrund seiner türkischen Herkunft als Mieter ablehnte, wurde vom Senat III bejaht und der Sachverhalt wie im Antrag dargelegt als erwiesen angesehen. Der Senat III hatte dazu zuerst die Aussage der Bekannten des Antragstellers der Darstellung der persönlich nicht erschienenen Antragsgegnerin „A“, die ihre Aussage in Form der eidesstattlichen Erklärung erstattete, gegenüber zu stellen und in punkto Glaubwürdigkeit zu werten.

Für den Senat III war die Aussage der Bekannten des Antragstellers zur Frage eines möglichen Motivs für die Ablehnung des Antragstellers glaubwürdig, in sich geschlossen und unwidersprüchlich, weiters wertete der Senat III die Tatsache positiv, dass ihr durch das Verfahrensergebnis kein Vorteil zukommt. Demgegenüber schien dem Senat III die eidesstattliche Erklärung wenig aussagekräftig, da die Antragsgegnerin „A“ selbst anführte, sich im Detail nicht mehr an den Vorfall erinnern zu können. Der Haupttenor der eidesstattlichen Erklärung war jedoch das behauptete Faktum, wonach Wohnungen im Haus vorwiegend an StudentInnen vergeben würden. Dies wurde als Motiv für die

Nichtvermietung an den Antragsteller dargelegt. Aber eben darin sah der Senat III Widersprüche, zumal die Bekannte des Antragstellers glaubwürdig aussagte, dass selbst ihre Tochter bei Mietvertragsabschluss keine Studentin mehr war. Für den Senat III schien daher das Faktum, dass StudentInnen vorwiegend zum Zug kämen und andere Kriterien – wie eben z.B. das der ethnischen Herkunft - keine Voraussetzungen wären, als nicht erwiesen. Dies erhärtete sich für den Senat III auch aufgrund der Aussage der Bekannten des Antragstellers, wonach sich die Antragsgegnerin „A“ auch bei der dann tatsächlich in den Mietvertrag eingetretenen Nachmieterin nochmals über deren „Inländereigenschaft“ vergewisserte.

Der Senat III kam daher zu dem Schluss, dass es der antragsgegnerischen Stellungnahme in Form der eidesstattlichen Erklärung der Antragsgegnerin „A“ nicht gelungen war darzustellen, dass ein anderes als das vom Antragsteller behauptete Motiv für die Mieterablehnung entscheidend war.

Die Aussagen des Antragsgegners „B“ der bei dem besagten Telefonat aufgrund seines Krankenhausaufenthaltes nicht anwesend war und den Inhalt des Telefonates von seiner Frau, somit nur vom „Hören-Sagen“ kennen konnte und sich letztendlich an Details dieses Gespräches auch nicht mehr erinnern konnte, konnten zur Abklärung über den Verlauf und den genauen Inhalt des Telefonates nichts beitragen.

Zum gegnerischen Vorbringen, wonach die Antragsgegnerin „A“ rechtlich gesehen nicht diskriminieren konnte, da sie nicht die Wohnungseigentümerin des Mietobjektes ist, hat der Senat III erwogen, dass das Gleichbehandlungsgesetz bei der durch die GBK vorzunehmenden Prüfung von behaupteten Diskriminierungen nicht auf die Rechtsposition des Diskriminierers, sondern vielmehr auf den Schutz des Diskriminierten abstellt und somit aus der Opfersichtweise zu beurteilen ist. Es hängt auch nicht von der rechtlichen Position des Diskriminierers ab, so etwa von der Eigentümerschaft über ein der Dienstleistung zugrunde liegendes Gut, sondern vielmehr über die faktische Möglichkeit der Verfügbarkeit. Sowohl die Aussagen des Antragsgegners „B“, wonach seine Frau die Gespräche über die Vermietung führen durfte, selbst wenn er sich die letzte Entscheidung vorbehalte und die Aussage, dass es für die Mieter ein fließender Übergang sei in Hinblick auf die Tatsache, wer für sie in mietrechtlichen Angelegenheiten der rechtlich korrekte Ansprechpartner sei,



sowie die Aussage der Bekannten des Antragstellers, dass die Antragsgegnerin „A“ von ihrem „Eigentum“ sprach und für sie als „Hausfrau“ galt, sprechen dafür, dass sie von ihrem Ehegatten die nötige Verfügungsgewalt über das der Dienstleistung zugrunde liegende Mietobjekt eingeräumt erhalten hat. Dies schien dem Senat III hinreichend dargelegt.

Das Vorbringen, dass auch an Personen anderer ethnischer Herkunft im Haus Wohnungen vermietet sind oder waren, lässt für den Senat III den Rückschluss zu, dass es im vorliegenden Fall nicht um einen Fall prinzipiell rassistischen Verhaltens geht, sondern es sich vielmehr um ein Einzelgeschehen handeln könnte. Eine Glaubhaftmachung, wonach das Vorbringen des Antragstellers damit entkräftet wäre, ist aber damit aus der Sicht des Senates III nicht gelungen.

Weiters hatte der Senat III die Frage zu klären, inwieweit der Antragsgegner „B“, auf den aufgrund der Tatsache, dass er der Wohnungseigentümer des Mietobjektes ist, das Verfahren ausgedehnt wurde, die Handlungen seiner Ehefrau im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes zuzurechnen waren oder ob von ihm allenfalls eine Anweisung an seine Frau zur Diskriminierung des Antragstellers erteilt wurde.

Der Senat III geht davon aus, dass Personen, die Dienstleistungen im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes, wie etwa Wohnraum, der Öffentlichkeit anbieten und daher als Geschäftsleute tätig werden, sich grundsätzlich Handlungen ihrer von ihnen eingesetzten Vertreter/innen zurechnen lassen müssen. Somit liegt es im Sinne des Gesetzgebers nicht nur die Handlungen des unmittelbaren Diskriminierers zu prüfen, sondern auch die Verhaltensweisen des nicht unmittelbar am Geschehen beteiligten Geschäftsherrn, der die Verfügungsgewalt einräumt. Dabei ist nach Meinung des Senates III von einer verschuldensunabhängigen Haftung des Geschäftsherrn im Hinblick auf eine richtlinienkonforme Interpretation auszugehen, da das dem innerstaatlichen Gleichbehandlungsgesetz zugrunde liegende EU-Recht von einer solchen ausgeht.

Im gegenständlichen Fall war daher zu prüfen, ob und welche Handlungen der Geschäftsherr, der Antragsgegner „B“, setzte oder setzen hätte müssen, um Diskriminierungen durch seine Vertretung, seine Ehegattin, bei Ausübung der Dienstleistung hintanzuhalten.

Der Senat III kam jedoch zur Auffassung, dass es keine Hinweise im Verfahren gab, wonach der Antragsgegner „B“ seine Frau angewiesen hätte, Personen mit anderem ethnischen Hintergrund als Mieter nicht in Erwägung zu ziehen. Es war daher noch zu prüfen, ob er die Anweisung geben hätte müssen, Personen mit anderem ethnischen Hintergrund bewusst als Mieter in Erwägung zu ziehen. Da aber bereits Mieter mit anderem ethnischen Hintergrund im Haus lebten, konnte er in gutem Glauben davon ausgehen, dass seine Ehegattin bei den Mietgesprächen Personen mit anderem ethnischen Hintergrund nicht vorweg ausschließen würde. So wäre es aus der Sicht des Senates III lebensfremd gewesen, vom Antragsgegner „B“ eine klare Anweisung an seine Ehegattin zu erwarten, wonach sie Personen mit anderem ethnischen Hintergrund als potentielle Mieter nicht ausschließen dürfe oder in Erwägung zu ziehen hätte.

Der Senat III kann daher zur Auffassung, dass der Antragsgegner „B“ weder den Antragsteller selbst diskriminierte noch eine Anweisung zur Diskriminierung des Antragstellers an seine Ehegattin erteilte.

Hinsichtlich des Verhaltens der Antragsgegnerin „A“ gelangte der Senat III jedoch zur Meinung, dass im Umstand, dass sie den Antragsteller hinsichtlich der Wohnung Top 11 aus Gründen seiner türkischen Herkunft als Mieter nicht einmal in Erwägung zog und somit den Zugang zu Wohnraum verhinderte, eine unmittelbare Diskriminierung vom Antragsteller aus Gründen seiner ethnischen Zugehörigkeit vorlag.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission schlug daher der Antragsgegnerin „A“ vor, die geltende Rechtslage nach dem Gleichbehandlungsgesetz zu respektieren, in dem sie durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge trägt, dass die ethnische Herkunft von Wohnungsinteressent/innen kein Auswahlkriterium für die Vermietung ihrer Mietwohnungen oder der ihres Ehegatten darstellen darf.

Weiters empfahl der Senat III, die Antragsgegnerin „A“ möge zukünftig, insbesondere Mieter/innen und Mietinteressent/innen der Liegenschaft gegenüber, die faktischen und rechtlichen Verfügungsmöglichkeiten hinsichtlich der einzelnen Mietobjekte klar zum Ausdruck zu bringen, um allfällige Irrtümer oder Missverständnisse über ihre Verfügungsmacht hintanzuhalten.